

03.12.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - AS - In - Uzu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)

A.

**Der federführende Verkehrsausschuss und
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 in dem ersten neu anzufügenden Satz nach dem Wort "gleichgestellt" folgende Wörter einzufügen:

", wenn zusätzlich die Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung insofern, als eine Schulung für die Personalkategorie 3 der ICAO-TI nur mit einer zusätzlichen Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrganges nach § 3 Abs. 2 oder 4 als gleichwertig anerkannt werden kann. Hiermit wird eine Analogie zu § 5 Abs. 8 hergestellt.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

Vk 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 8 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 5 Abs. 8 Satz 1 die Angabe "§ 2 Abs. 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Prüfungen nur auf die in § 2 Abs. 2 Satz 6 genannten Schulungen im Luftverkehr beziehen kann.

AS
Vk 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 8 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 5 Abs. 8 Satz 1 die Wörter "die Lehrgangsbestätigung" durch die Wörter "ein gültiger Nachweis" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Als Nachweis ist neben der Lehrgangsbestätigung auch eine EG-Schulungsbescheinigung möglich. Durch das Wort "gültige" wird zum Ausdruck gebracht, dass der Nachweis (z. B. Lehrgangsbestätigung bzw. die EG-Schulungsbescheinigung) nicht älter als drei Jahre (mit Prüfungsnachweis fünf Jahre) sein darf oder noch gültig sein muss.

B.

4. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.